

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00007 vom 29. Juli 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00007

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00007 du 29 juillet 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00007 del 29 luglio 2019

Regeste

Beschlüsse der Sekundarschulgemeindeversammlung Unteres Furttal vom 25. November 2021 | Der Beschwerdeführer beantragt die Feststellung, dass an einer Schulgemeindeversammlung seine politischen Rechte verletzt worden seien. Der Beschwerdeführer hat die Verletzung seiner politischen Rechte noch während der Versammlung und damit rechtzeitig gerügt (E. 3). Feststellungsbegehren setzen ein spezifisches schutzwürdiges Feststellungsinteresse voraus. Ein solches liegt nicht vor, wenn der Gesuchsteller auch ein Leistungs- oder Gestaltungsbegehren stellen könnte. Vorliegend hätte der Beschwerdeführer ein Gestaltungsbegehren auf Aufhebung der aus seiner Sicht in Verletzung seiner politischen Rechte zustande gekommenen Beschlüsse stellen können. Somit fehlt ihm ein Feststellungsinteresse (E.4). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2022.00007 Beschluss der 4. Kammer vom 12. Mai 2022 Mitwirkend: Verwaltungsrichter Reto Häggi Furrer (Vorsitz), Verwaltungsrichterin Tamara Nüssle, Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Gerichtsschreiber Elias Ritzi. In Sachen A, Beschwerdeführer, gegen Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal, Beschwerdegegnerin, betreffend Beschlüsse der Sekundarschulgemeindeversammlung Unteres Furttal vom 25. November 2021, hat sich ergeben: I. Am 25. November 2021 fand eine Gemeindeversammlung der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal statt, an welcher das Budget der Gemeinde für das Jahr 2022 und eine Revision der Personal- und Entschädigungsverordnung genehmigt wurden. II. Dagegen erhob A am 7. Dezember 2021 "Stimmrechtsbeschwerde" beim Bezirksrat Dielsdorf und beantragte, die Genehmigungen des Budgets für das Jahr 2022 und die Revision der Personal- und Entschädigungsverordnung seien aufzuheben. Der Bezirksrat Dielsdorf wies den Rekurs mit Beschluss vom 29. Dezember 2021 ab, soweit er darauf eintrat. III. Am 5. Januar 2022 erhob A Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragte, es sei festzustellen, dass seine politischen Rechte verletzt worden seien. Der Bezirksrat Dielsdorf verzichtete am 11. Januar 2022 ausdrücklich auf eine Vernehmlassung. Die Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal erstattete keine Beschwerdeantwort. Die Kammer erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Rekursentscheide eines Bezirksrats über die politische Stimmberechtigung betreffende Handlungen eines kommunalen Organs zuständig (§§ 41 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2] in Verbindung mit § 19 Abs. 1 lit. c VRG). 2. Der Beschwerdeführer macht geltend, seine politischen Rechte seien im Rahmen der Sekundarschulgemeindeversammlung Unteres Furttal vom 25. November 2021 verletzt

worden, indem die Diskussion über das erste Traktandum abgebrochen worden und er während der Versammlung verbal angegriffen und belästigt worden sei. Der Beschwerdeführer ist in der Sekundarschulgemeinde Unteres Furttal stimmberechtigt und damit grundsätzlich zur Stimmrechtsbeschwerde legitimiert (§ 49 in Verbindung mit § 21a lit. a VRG). 3. 3.1 Nach § 21a Abs. 2 VRG setzt der Stimmrechtsrekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung voraus, dass die Verfahrensfehler in der Versammlung gerügt worden sind (vgl. VGr, 2. September 2021, VB.2021.00422 E. 2.3 - 19. Dezember 2019, VB.2019.00724, E. 4.2). Nicht vorausgesetzt wird, dass die Rüge der Verletzung der politischen Rechte in der Versammlung detailliert begründet oder dass die Rechtsmittelerhebung angekündigt wurde (Martin Bertschi in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], 21a N. 78). 3.2 Aus dem Protokoll der Versammlung ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nach dem Beschluss der Versammlung zum zweiten Traktandum seinen Unmut "gegenüber der Versammlung; insbesondere auch betreffend den Umgang der übrigen Anwesenden mit ihm als Stimmbürger" äusserte. Aus dieser Äusserung wird zwar nicht klar, mit welchen Aspekten der Durchführung der Versammlung der Beschwerdeführer nicht einverstanden war. Sein Wille, eine verfahrensmässige Rüge zu äussern, wird jedoch ausreichend klar. Damit ist der Beschwerdeführer seiner Rügepflicht nachgekommen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei festzustellen, "dass die politische[n] Rechte des Beschwerdeführers verletzt worden sind, insbesondere bei der Behandlung von Traktandum 1".

E. 4.2

Feststellungsbegehren setzen ein spezifisches schutzwürdiges Interesse voraus. Ein solches ist gegeben, wenn der Bestand, Nichtbestand oder Umfang öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten unklar ist. Kein schutzwürdiges Feststellungsinteresse besteht jedoch, wenn der Gesuchsteller das mit dem Feststellungsbegehren bezweckte Ziel auch mit einem Leistungs- oder Gestaltungsbegehren erreichen könnte; insofern sind Feststellungsbegehren subsidiär (vgl. zum Ganzen VGr, 18. Dezember 2013, VB.2013.00731, E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 4.3

Vorliegend hätte der Beschwerdeführer ohne Weiteres die Aufhebung derjenigen Beschlüsse der Sekundarschulgemeindeversammlung beantragen können, welche seiner Meinung nach in Verletzung seiner politischen Rechte zustande kamen. Noch im vorinstanzlichen Verfahren stellte er entsprechende Gestaltungsbegehren, auf welche die Vorinstanz zu Recht eintrat. Damit fehlt es dem Beschwerdeführer an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse. Sodann haben die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen auch keine grundsätzliche Bedeutung, die ein öffentliches Interesse an einer materiellen Beurteilung der Beschwerde begründen würde (vgl. BGr, 29. Juli 2019, 1C_495/2017 E. 1.3). Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

E. 5

Die Gerichtskosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.